

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss
Finanz- und Beteiligungsausschuss
Kreistag

Datum

05.11.2025
20.11.2025
10.12.2025

nicht öffentlich
nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Vereinbarung zwischen dem Zweckverband
Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) und dem
Landkreis Zwickau über die Deckung des
Finanzbedarfs des ZAS über die Stilllegung und
Nachsorge der Deponien in Zuständigkeit des ZAS im
Landkreis Zwickau ab 2026

Gesetzliche Grundlage:

Kreislaufwirtschaftsgesetz
Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und
Bodenschutzgesetz
Sächsisches Kommunalabgabengesetz
Sächsisches Gesetz über kommunale
Zusammenarbeit

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Abfallwirtschaft

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) und dem Landkreis Zwickau zur Deckung des Finanzbedarfs des ZAS für die Jahre 2026 bis 2029 für die Stilllegung und Nachsorge der Deponien in Zuständigkeit des ZAS, die sich aus der Mitgliedschaft des Landkreises Zwickau ergibt, zu schließen.
2. Redaktionelle Änderungen der Vereinbarung bleiben dem Landrat vorbehalten.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Durch die Mitgliedschaft des Landkreises Zwickau im Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) sind die Aufgaben der Verwertung, Beseitigung einschließlich des Betreibens aller zugehörigen Anlagen kraft Gesetzes dem Verband zugeordnet. Unter Verweis auf § 9 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) gehören zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung alle Anlagen, die der Erfüllung der öffentlichen Pflichtaufgabe der Abfallentsorgung im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, so dass davon auch stillgelegte Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, mitumfasst sind.

Entsprechend des § 5 der Verbandssatzung ist der ZAS u. a. Inhaber von geschlossenen Deponien im Verbandsgebiet und somit auch zuständig für alle im Zusammenhang mit der Stilllegung und Nachsorge erforderlichen Maßnahmen.

Der ZAS ist Inhaber von insgesamt 51 Deponien des Landkreises. Für die Deckung des Finanzbedarfs des ZAS über die Stilllegung und Nachsorge der Deponien in Zuständigkeit des ZAS im Landkreis Zwickau besteht seit 2020 eine Finanzierungsvereinbarung, welche mit Beschluss des Kreistages (BV/344/2021) vom 15.12.2021 letztmalig fortgeschrieben wurde. Hintergrund war die Übernahme von weiteren Deponien im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenübertragung an den ZAS zum 01.01.2021.

Die bestehende Finanzierungsvereinbarung läuft zum 31.12.2025 aus und soll nunmehr für den Zeitraum 2026 bis 2029 neu abgeschlossen werden.

Die Finanzierungsvereinbarung ist in § 4 wie bisher in einen Pauschalbetrag für die Verwaltungskosten des ZAS und die aufwandsbezogenen Kosten für konkrete Maßnahmen an den Deponien gegliedert.

Aufgrund der Beauftragung des Landkreises Zwickau mit der Bewirtschaftung und Sanierung der Deponie Lohe bis zu deren behördlichen Abnahme der Oberflächenabdichtung wird die Deponie Lohe (AKZ 93100192) weiterhin von der Finanzierungsvereinbarung ausgenommen. Die Kostentragung dieser Aufwendungen sind in einer Vereinbarung zwischen der Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH (EGZ) und dem Landkreis Zwickau geregelt. Aufwendungen nach erfolgter behördlicher Abnahme der Oberflächenabdichtung der Deponie Lohe wird der ZAS tragen. Zu diesem Zeitpunkt wird eine Erweiterung der Finanzierungsvereinbarung erforderlich.

Die finanziellen Mittel, die im Rahmen dieser Vereinbarung durch den Landkreis Zwickau bereitzustellen sind, sind Inhalt der Abfallgebührenkalkulation des Landkreises Zwickau und sind auch in der Haushaltplanung des Landkreises Zwickau im Unterprodukt 53710106 - Abfallwirtschaft gebührenrelevant – eingestellt bzw. einzustellen.

Abweichend davon werden die Mittel für die Deponien „Fäkalbecken Lauenhain/Dänkritz“ und „AD "Fäkalbecken Höckendorf", Glauchau-Höckendorf“ aus dem allgemeinen Haushalt des Landkreises finanziert, da die genannten Deponien nicht abfallwirtschaftlich gebührenrelevant sind.